

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN TANKGIGANT GmbH

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auf alle Angebote von TANKGIGANT GmbH und auf alle Kauf- und sonstige Verträge, die zwischen TANKGIGANT GmbH und Dritten zustande kommen sollten.
2. TANKGIGANT GmbH lehnt die Gültigkeit anders lautender Geschäftsbedingungen ihrer Vertragsparteien (= Abnehmer von Waren der TANKGIGANT GmbH) ausdrücklich von der Hand.
3. Abweichungen von und Ergänzungen zu den vorliegenden Geschäftsbedingungen sind nur gültig, wenn diese schriftlich vereinbart wurden.
4. Alle Angebote von TANKGIGANT GmbH sind unverbindlich. Ein Vertrag wird als zustande gekommen betrachtet, wenn die Gegenpartei das Angebot von TANKGIGANT GmbH vollständig und bedingungslos akzeptiert hat. Es wird davon ausgegangen, dass die Gegenpartei die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von TANKGIGANT GmbH akzeptiert und dass der Vertrag auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen zustande gekommen ist, wenn die Gegenpartei die Gültigkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von TANKGIGANT GmbH bei der Annahme des Angebots von TANKGIGANT GmbH nur durch Verweis auf ihre eigenen Geschäftsbedingungen abgelehnt hat.
5. Insofern nicht anders vereinbart, erfolgen alle Lieferungen auf Abruf und am vereinbarten Platz. Die genannten Lieferzeiten gelten, insofern sich aus dem Vertrag nichts Gegenteiliges ergibt, als Indikation und nicht als fataler Termin. Wenn TANKGIGANT GmbH das Verkaufte speziell für die Gegenpartei hat anfertigen lassen, kann die Gegenpartei die Lieferung nach der schriftlichen oder mündlichen Bestellung nicht mehr stornieren.
6. Wenn die Gegenpartei die Gelegenheit hatte, die Güter vor der Lieferung hinsichtlich ihrer Qualität zu inspizieren/inspizieren zu lassen, übernimmt TANKGIGANT GmbH keinerlei Haftung für eine eventuelle Qualitätsabweichung, wenn diese Inspektion versäumt wurde oder diese nicht unmittelbar bei TANKGIGANT GmbH reklamiert wurde. Die Kosten der Inspektion gehen zu Lasten der Gegenpartei.
7. TANKGIGANT GmbH hat das Recht, die Lieferung an einem von der Gegenpartei angewiesenen Ort oder in einem von der Gegenpartei angewiesenen oder zur Verfügung gestellten Verpackungs- oder Transportmittel abzulehnen, wenn dieser Ort oder dieses Mittel nach Ermessen von TANKGIGANT GmbH nicht den daran redlich zu stellenden Anforderungen bezüglich Eignung, Sicherheit, Sauberkeit, Erreichbarkeit oder gesetzlicher Zulassung entspricht, ohne dass die Gegenpartei diesbezüglich einer solchen Ablehnung eine Schadensvergütung von TANKGIGANT GmbH geltend machen kann. Die Beladung oder das Befüllen der von der Gegenpartei zur Verfügung gestellten Transport- oder Verpackungsmittel geschieht, vorbehaltlich des Vorsatzes oder der groben Schuld seitens TANKGIGANT GmbH, vollständig auf Risiko der Gegenpartei.
8. TANKGIGANT GmbH erteilt, wenn dies nicht ausdrücklich anders vereinbart wurde, keine Garantie auf die Qualität oder Zusammensetzung des Produkts oder in Bezug auf die Anwendungsmöglichkeiten oder Eigenschaften des Produkts.
9. Die von TANKGIGANT GmbH angegebenen Preise gelten, insofern nicht schriftlich anders vereinbart, ab Fabrik/Lager.
10. Die Preise basieren auf der während des Zustandekommens des Vertrags geltenden Situation. Wenn sich innerhalb von drei Monaten nach dem Zustandekommen des Vertrags Änderungen bzgl. Faktoren ergeben, die für das Zustandekommen des Kaufpreises bestimmend sind, wie unter anderem Änderungen der Rohstoffpreise, Transportkosten, behördliche Maßnahmen, Wechselkurse, Steuern usw., ist TANKGIGANT GmbH berechtigt, den diesbezüglich vereinbarten Preis zu erhöhen. Die Gegenpartei wird als mit dieser Änderung einverstanden zu sein betrachtet, wenn sie TANKGIGANT GmbH nicht innerhalb von 7 Tagen, nachdem TANKGIGANT GmbH sie darüber informiert hat, schriftlich mitgeteilt hat, den Vertrag aufgrund dessen auflösen zu wollen.
11. Insofern nicht schriftlich anders vereinbart, muss die Bezahlung in der vereinbarten Währung und innerhalb der vereinbarten Frist nach Lieferdatum erfolgen, ohne dass irgendein Schuldenvergleich oder eine Ermäßigung erlaubt ist. Im Falle einer nicht fristgerechten Zahlung ist TANKGIGANT GmbH, ohne dass irgendeine Mahnung oder Inverzugsetzung notwendig ist, zu einer Zinsvergütung in Höhe von 4 % über dem dann geltenden Promesse-Diskont berechtigt, wie dieser von den jeweils offenen Betrag, ab Lieferdatum bis zum Tag der vollständigen Bezahlung berechnet wurde. Wenn eine Ratenzahlung vereinbart wurde, sind bei einem Fristversäumnis der Gegenpartei alle noch offenen Raten unmittelbar als Gesamtbetrag fällig. Außerdem ist TANKGIGANT GmbH in diesem Fall berechtigt, alle weiteren Lieferungen zu unterbrechen, bis die vollständig Bezahlung angeboten wird oder dafür ausreichend Sicherheit gestellt wird; unvermindert des Rechts von TANKGIGANT GmbH den Vertrag wegen dieses Versäumnisses aufzulösen.
12. Alle Kosten, sowohl gerichtliche als auch außergerichtliche, die TANKGIGANT GmbH im Zusammenhang mit einem Versäumnis der Gegenpartei hinsichtlich der Bezahlung des Kaufpreises machen muss, gehen auf Rechnung der Gegenpartei.
13. Zahlungen durch die Gegenpartei werden, trotz anders lautender Anweisung, in ablaufender Reihenfolge den (außer)gerichtlichen Kosten, den Zinsen und den ältesten, offenen Forderungen in Abzug gebracht.
14. TANKGIGANT GmbH behält sich das Eigentum an allen von ihr gelieferten Sachen und noch zu liefernden Sachen vor, bis die Gegenpartei ihren Zahlungsverpflichtungen, Zinsen und eventuellen Kosten sowie eventueller anderer Schadensvergütung wegen Mängel durch die Gegenpartei ausdrücklich inbegriffen, vollständig nachgekommen ist.
15. Wenn die Gegenpartei in Bezug auf ihre oben genannte Zahlungsverpflichtung in Verzug ist, ist TANKGIGANT GmbH berechtigt, die ihr gehörenden Sachen ohne weitere Ankündigung und auf Rechnung der Gegenpartei abzuholen oder abholen zu lassen, an dem Ort, wo sich diese befinden. Die Gegenpartei erteilt TANKGIGANT GmbH bereits jetzt für dann die unwiderrufliche Ermächtigung, dazu alle von ihr genutzten Räume zu betreten (betreten zu lassen).
16. Die durch die gelieferten Sachen verursachte Schadenshaftung ist begrenzt auf direkten Schaden an Personen oder Sachen. Indirekter oder Folgeschaden ist ausdrücklich ausgeschlossen. Der Umfang ihrer Haftung ist immer auf den Netto-Rechnungsbetrag der betreffenden Lieferung begrenzt. Die Haftung von TANKGIGANT GmbH verfällt, wenn die Gegenpartei die gelieferten Sachen weiter verkauft, nicht als Lagerung von Flüssigkeit verwendet, verarbeitet oder vernichtet, ohne TANKGIGANT GmbH die Gelegenheit geboten zu haben, diese ordnungsgemäß zu untersuchen/untersuchen zu lassen.
17. Unvermindert des in Artikel 9 Bestimmten muss die Gegenpartei Beschwerden in Bezug auf das Gelieferte der TANKGIGANT

GmbH innerhalb von 8 Tagen nach der Lieferung schriftlich und mit Begründung zur Kenntnis bringen, in Ermangelung dessen TANKGIGANT GmbH zu keinerlei Vergütung für eine eventuelle Haftung verpflichtet ist. Wenn die Sachen von der Gegenpartei weiter verkauft wurden oder für den Weiterverkauf bestimmt sind, ist TANKGIGANT GmbH gegenüber der Gegenpartei nur für die Qualitätsmängel des Produkts haftbar, wenn die Gegenpartei beweist, dass dieser Mangel bereits zum Zeitpunkt der ersten Lieferung durch die TANKGIGANT GmbH bestand.

18. Wenn, infolge von Umständen, die nicht auf Rechnung von TANKGIGANT GmbH gehen, die ordnungsgemäße Vertragserfüllung durch TANKGIGANT GmbH ganz oder anteilig unmöglich ist, hat TANKGIGANT GmbH das Recht, diese zu unterbrechen oder den Vertrag ganz oder anteilig aufzulösen.

19. Umstände, die auf jeden Fall nicht auf Rechnung von TANKGIGANT GmbH gehen, sind Krieg, Kriegsbedrohung, Mobilisierung, Aufruhr, Ankündigung der Belagerung, des Streiks oder Ausschluss von Arbeitern, Brand, Unfälle oder Krankheit von Personal, Störungen in und Reduzierung der Produktion, Einfuhrbeschränkungen oder andere einschränkende behördliche Maßnahmen oder in der Zulieferung infolge anderer Vorschriften der Behörden oder infolge der Nicht- oder nicht rechtzeitigen Erfüllung der Verpflichtungen durch Dritte.

20. Wenn die Gegenpartei die gelieferten Waren von TANKGIGANT GmbH als Teil eines Systems verwendet und diese dabei einbaut oder in den Boden eingräbt, dann kann in einem Fall eines Garantieanspruchs nur ein vollständiger oder anteiliger Anspruch auf die gelieferten Waren gestellt werden. Alle Arbeiten oder Materialien, die notwendig sind, um die von TANKGIGANT GmbH gelieferten Waren zu lösen oder auszugraben und auch alle Materialien, die dabei verloren gehen, fallen nachdrücklich nicht in den Rahmen der Garantie.

21. Die Gegenpartei muss sich nachdrücklich an die Anweisungen halten, welche die TANKGIGANT GmbH in Bezug auf die gelieferten Waren erstellt hat. Wenn diese bei der Lieferung nicht erteilt wurden oder von der Gegenpartei verloren wurden, dann ist die Gegenpartei selbst für die erneute Anfrage dieser Anweisungen bei TANKGIGANT GmbH oder für das Ansehen dieser auf unserer Website verantwortlich: www.tankgigant.de. Bei der Nichtbefolgung der Anweisungen verfällt ausdrücklich jegliche Garantie.

22. Bei Garantieansprüchen 3 Monate nach der Lieferung werden die gelieferten Waren nicht ausgetauscht, sondern die gelieferten Waren werden so gut wie möglich repariert. Es ist hierbei möglich, dass das Produkt wieder gut funktioniert, aber dass (hinsichtlich Exterieur/Interieur) Reparaturstellen sichtbar bleiben.

23. Folgeschaden bei der Vertragspartei, durch Beschädigung der gelieferten Waren durch TANKGIGANT GmbH können ausdrücklich weder innerhalb noch außerhalb der Garantiezeit auf die TANKGIGANT GmbH übertragen werden.

24. Im Falle der Miete einer unserer Produkte müssen diese nach Ablauf der Mietzeit immer wieder sauber und unbeschädigt zurückgegeben werden. Wenn dies nicht der Fall ist, werden die Reinigungskosten oder Ersatzkosten beim Mieter in Rechnung gestellt. Im Falle des Ankaufs von Trinkwasser bei TANKGIGANT GmbH muss die kaufende Partei selbst die Haltbarkeit dieses Wasser und die Sicherheit für den Benutzer überwachen. TANKGIGANT GmbH ist niemals hierfür haftbar.

25. Auf maßgearbeitete Tanks darf kein Überdruck ausgeübt werden. Beim Füllen der Tanks muss dies berücksichtigt werden. Die Entlüftung muss dermaßen groß sein, dass kein Druckaufbau stattfinden kann. Der normale hydrostatische Wasserdruck, welche drucklos im Tank vorhanden ist, ist der zulässige Höchstdruck für diese Tanks. Schaden durch Überdruck fällt nicht unter die Garantie.

26. Reklamationen in Bezug auf gelieferte Waren müssen uns 8 Tage nach der Lieferung schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt werden. Außerdem müssen diese immer separat telefonisch gemeldet werden.

27. Für alle durch TANKGIGANT GmbH gelieferten Waren gilt eine Garantiefrist von 1 Jahr, insofern im Angebot nichts anderes angegeben wird. Die Garantie kann nur im Angebot des betreffenden Produkts von TANKGIGANT GmbH und nicht in einer separaten E-Mail oder auf andere Weise geändert werden.

28. Auf alle durch TANKGIGANT GmbH mit ihren Gegenparteien geschlossenen Verträge gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des einheitlichen Gesetzes in Bezug auf den internationalen Kauf/Verkauf von Waren werden ausgeschlossen.

29. Alle Streitfälle zwischen TANKGIGANT GmbH und der Gegenpartei in Bezug auf den Vertrag werden unter Ausschluss jedes anderen Gerichts durch das zuständige Gericht in Düsseldorf entschieden, es sei denn, dass TANKGIGANT GmbH sich als klagende oder antragstellende Partei für das Gericht entscheidet, das aufgrund des satzungsmäßigen Sitz der Gegenpartei befugt ist.

30. Die Parteien wählen für die Ausführung des Vertrags ausdrücklich den Wohnort in Düsseldorf.

TANKGIGANT GmbH, Bommersweg 3, 40670 Meerbusch, 02159-9284920